

Ortsübliche Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 LVwVfG)  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.02.2021, Az.: 17-3871.1-MVV/51.2, den Plan für das obige Straßenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand

- Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,6 km zwischen dem Haltepunkt Bensheimer Straße und Sullivan über Franklin Mitte mit insgesamt drei neuen barrierefreien Haltestellen und dem barrierefreien Umbau des Haltepunkts Bensheimer Straße.
- Sicherung der Querungen mit der neuen Stadtbahnstrecke
- Herstellung einer Wendeschleife in Sullivan
- Herstellen von Gleisrichterunterwerken in Sullivan und am Haltepunkt Bensheimer Straße
- Herstellen eines Betriebsgebäudes in Sullivan

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 26.04.2021 beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinstraße 1, Erdgeschoss, Eingangsbereich, 68161 Mannheim während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich von jeweils einer Person oder zwei Personen, die zusammenkommen, gleichzeitig betreten werden. Dies kann zu längeren Wartezeiten führen. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die

Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

**Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Planfeststellungsbehörde -